

Prüfungsaufgabe I:

B verletzt österr. Staatsbürger im R auf Gleichheit, wenn er sich auf ein gl.-widriges G stützt, die Behörde dem G einen gl.-widrigen Inhalt unterstellt oder Willkür geübt hat; kein Indiz, dass J nicht Staatsbürger wäre (sonst R aus BVGRassDiskr)..... (3)... Willkür setzt eine qualifizierte Rechtswidrigkeit des behördlichen Handelns voraus, wobei der Fehler sowohl in einem gröblichen oder gehäuften Verkennen der Rechtslage als auch in einer gravierenden Verletzung von Verfahrensvorschriften gelegen sein kann..... (3)... unrichtige, um ca ein Viertel zu hohe Annahme der Schadenssumme in Übereinstimmung mit dem Befund sachkundiger Behördenmitglieder reicht für sich allein nicht aus, um Willkür zu begründen; keine Gleichheitswidrigkeit des Bescheides (2)... beim Schadenersatzrecht des ABGB handelt es sich aus kompetenzrechtlicher Sicht um Angelegenheiten des „Zivilrechtswesens“ iSd Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG; Gesetzgebung und Vollziehung stehen daher dem Bund und nicht den Ländern zu (Grundsatz der strikten Kompetenztrennung) (3)... eine Ausnahme von diesem Grundsatz statuiert Art 15 Abs 9 B-VG; nach dieser sog „lex Starzynski“ dürfen die Länder Sonderzivilrecht schaffen, soweit dieses mit einer in die Landeskompetenz fallenden Hauptmaterie in einem unerlässlichen Zusammenhang steht; angesichts der Besonderheiten des (unter Art 15 Abs 1 B-VG fallenden) Jagdrechts sind diese Voraussetzungen im gegebenen Zusammenhang erfüllt.... (3)... bei der LKomm handelt es sich um eine sog „Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“ iSd Art 20 Abs 2 Z 3 B-VG (vgl § 130 Abs 1 JagdG [mehrere Mitglieder; ein Richter] und Abs 6 leg cit [kein Instanzenzug und auch keine amtswegige Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg]) (4)... § 130 Abs 4 JagdG macht von der vf-rechtl. Ermächtigung zur Weisungsfreistellung Gebrauch und bewirkt damit gem Art 133 Z 4 B-VG (mangels entgegenstehender gesetzl. Anordnung) auch den Ausschluss eines Beschwerderechts an den VwGH (3)... während die Betrauung von Art 133 Z 4-Behörden mit Kontrollaufgaben keine weiteren vf-rechtl. Probleme aufwirft, dürfen diesen nach der stRsp des VfGH andere Aufgaben („Verwaltungsführung“) im Lichte des demokratischen Prinzips nur bei Vorliegen besonderer Gründe (zB Erfordernis von hohem technischem Sachverstand; Konzeption der Behörde als Schieds- oder Schlichtungsinstanz) übertragen werden..... (3)... in casu kann die Einbindung der LKomm mit ihrer Entscheidungsbefugnis über civil rights (Ansprüche auf Schadenersatz) gerechtfertigt werden (3)... aus rechtsstaatlicher Sicht wäre allerdings nach Ansicht des VfGH die sondergesetzl. Zulassung einer Beschwerde an den VwGH (und damit die Herstellung einer vollen Rechtskontrolle) unabdingbar..... (3)... das Fehlen einer solchen Klausel macht die Betrauung der LKomm mit der Entscheidung über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden vf-widrig (2)...

Sonderproblem: seit 1.1.2010 (vgl Art 151 Abs 38 l. S. B-VG) müsste das JagdG gem Art 20 Abs 2 l. S. B-VG ein „angemessenes Aufsichtsrecht“ der LReg bzw des zuständigen Mitglieds derselben vorsehen; das Unterlassen einer diesbezüglichen Ergänzung macht die Weisungsfreistellung in § 130 Abs 4 JagdG vf-widrig, durch deren Aufhebung eine Beschwerde an den VwGH zulässig würde; allerdings: da Entscheidungen über Schadenersatzansprüche als (iS der österr. Rechts-terminologie) typisch privatrechtliche Angelegenheit in den sog „Kernbereich des Zivilrechts“ fallen, reicht nach der stRsp des VfGH deren nachprüfende Kontrolle durch die GH öff. Rechts nicht aus, um den Anforderungen des Art 6 MRK zu genügen; somit bleibt es auch nach 1.1.2010 beim zuvor postulierten Ergebnis, nämlich der Vf-Widrigkeit der Kompetenzzuweisung an die LKomm (2+2)...

Prüfungsaufgabe II:

die Zuständigkeit zur Erlassung einer ÜbertragungsVO in Bezug auf die Kompetenz zur Auflösung von Pachtverträgen steht gem § 58a JagdG der (nach § 58 Abs 2 leg cit prinzipiell auch in der Sache zuständigen) LReg zu..... (3)... im Bgld wurde zwar von der (in § 3 BVGÄmterLReg grundgelegten) Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Mitglieder der LReg mit der monokratischen Besorgung von Aufgaben der LandesVw zu betrauen; nach § 2 Abs 1 Z 13 GeoLReg bleibt die Erlassung von Rechtsverordnungen jedoch der kollegialen Beratung und Beschlussfassung vorbehalten; die ÜbertragungsVO stammt daher tatsächlich vom unzuständigen Organ und wäre vom VfGH gegebenenfalls zu beheben..... (4)... dass § 58a JagdG die Wahl der Rechtsform (VO oder B) scheinbar undeterminiert der LReg überlässt, verstößt hingegen nicht gegen Art 18 B-VG und das dieser Bestimmung immanente Bestimmtheitsgebot für Gesetze; entsprechende Kriterien ergeben sich nämlich bereits aus den im B-VG grundgelegten Definitionselementen der beiden im G angeführten Rechtsatzformen: während eine Kompetenzübertragung mit generellem Adressatenkreis per VO vorzunehmen ist, bedingt eine Delegation in Bezug auf ein bestimmtes VwVerfahren und dessen (individuell bestimmbare) Parteien die Erlassung eines Bescheides (4)... allerdings fehlt in § 58a JagdG jegliche Aussage darüber, unter welchen Umständen es überhaupt zu einer Kompetenzübertragung kommen darf; dieses Manko bewirkt eine Verletzung des Art 18 B-VG, die zur Aufhebung der gesetzlichen Delegationsermächtigung und damit zum Erlöschen der Rechtsgrundlage der ÜbertragungsVO führen müsste; die ggst. VO wäre daher vom VfGH gegebenenfalls auch wegen fehlender gesetzl. Deckung zu beheben..... (3)...

GESAMTEINDRUCK (2)...

GESAMT (50)...

NAME: